

13424

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet
„Kammerwoog-Krechelsfels“

Landkreis Birkenfeld
vom 16. März 1998

Auf Grund des § 21 Landespflegegesetz (LPfIG) vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Kammerwoog-Krechelsfels“.

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 49 ha und umfasst in der

Gemarkung Idar-Oberstein

Flur 65, Flurstücke 1-7, 8/3, 9/3, 10/2, 11/1 (Weg), 12, 14/2, 15, 23, 26/2, 27/3, 28/2, 31, 88 bis 93, 95, 96, 97/1 (Nahe),

Flur 69, Flurstück 7/6,

Flur 72, Flurstück 108/5,

Flur 73, Flurstücke 2/1, 2/2, 2/3, 3/3, 4/3, 3/1, 4/1, 5/1, 7/1, 6/4 (Weg).

Gemarkung Enzweiler

Flur 3, Flurstücke 150/6, 155/1, 156/4, 157/3, 158/2, 159/2, 160 bis 168, 169/2 (Weg), 171/3, 172, 173/4, 177, 178, 179 (Nahe),

Flur 4, Flurstück 265/1 (Nahe).

Über das Naturschutzgebiet gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab 1 : 10 000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes ist die Entwicklung und Erhaltung

1. der geologisch-morphologischen Eigenart,
2. als Standort seltener in ihrem Bestande bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften,
3. als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten und
4. aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen,
5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
6. Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottplätze oder Autofriedhöfe anzulegen,
7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
8. Steinbrüche, Kies-, Sand- oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen,
9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen bzw. zu erweitern,
12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen,
14. Flächen aufzuforsten, die vorher nicht mit Wald bestockt waren,
15. Wald zu roden,
16. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände zu beseitigen oder zu beschädigen,
17. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
18. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen.
19. wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören,
20. gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,

21. Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder ihre Ufer und Flachwasserzonen zu verändern oder auf sonstige Weise in den Wasserhaushalt einzugreifen,
22. Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen,
23. Wege zu verlassen,
24. im bzw. über dem Gebiet Luftsportarten wie Drachenfliegen, Ultraleichtfliegen, Paragliding, Modellflugzeuge oder dergl. zu betreiben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Oberen Landespflegebehörde verboten, im Rahmen von besucherlenkenden Maßnahmen die Nahe zu überbrücken und dafür notwendige Wege herzustellen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten und Wildfütterungsautomaten,
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Gewässer,
4. für die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeeinrichtungen,
5. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Schutzzäune, Stützmauern entlang der Liegenschaftsgrenze der Kaserne,
6. für die Unterhaltung der B 41.

(2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der Oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Kennzeichnung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,

- § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt,
- § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 6 Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottplätze oder Autofriedhöfe anlegt,
- § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- § 4 Nr. 8 Steinbrüche, Kies-, Sand- oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt,
- § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt bzw. erweitert,
- § 4 Nr. 12 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
- § 3 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,
- § 4 Nr. 14 Flächen aufforstet, die vorher nicht mit Wald bestockt waren,
- § 4 Nr. 15 Wald rodet,
- § 4 Nr. 16 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände beseitigt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 17 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 18 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 19 wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
- § 4 Nr. 20 gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
- § 4 Nr. 21 Gewässer anlegt, beseitigt oder ihre Ufer und Flachwasserzonen verändert oder auf sonstige Weise in den Wasserhaushalt eingreift,
- § 4 Nr. 22 Fischbesatzmaßnahmen durchführt,
- § 4 Nr. 23 Wege verlässt,
- § 4 Nr. 24 im bzw. über dem Gebiet Luftsportarten wie Drachenfliegen, Ultraleichtfliegen, Paragliding, Modellflugzeuge oder derg. betreibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung im Rahmen von besucherlenkenden Maßnahmen die Nahe überbrückt einschließlich dafür notwendige Wege herstellt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 16. März 1998

- 554-1.34.24 -

Bezirksregierung Koblenz

D a n c o